

Große Anfrage

**der Abgeordneten Michael Neumann, Britta Ernst, Sabine Boeddinghaus,
Wilfried Buss, Luisa Fiedler, Gerhard Lein, Jan Peter Riecken,
Dr. Barbara Brüning (SPD) und Fraktion vom 06.12.05**

und Antwort des Senats

**Betr.: Religionsunterricht an den Schulen in Hamburg und die
Wahlpflichtfächer Ethik und Philosophie**

Der Religionsunterricht an den staatlichen Schulen in Hamburg wird auf der Grundlage von Grundgesetz Art. 3 und Art. 7 III sowie von § 7 HmbSG in evangelischer Verantwortung als „Religionsunterricht für alle“ erteilt. An ihm können trotz des Rechts auf Abmeldung bzw. ab Klasse 9 der Wahl eines Alternativfachs alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam und unabhängig von ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Orientierung teilnehmen.

Dieser gemeinsame Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler leistet einen wichtigen Beitrag zum Allgemeinbildungsauftrag der öffentlichen Schulen in Hamburg und zum friedlichen Zusammenleben in einer interkulturellen und interreligiösen Gesellschaft:

- *Er macht die Schülerinnen und Schüler bekannt mit Religion als einem wichtigen Element unserer Geschichte und Kultur sowie als einem bedeutsamen Bestandteil des gegenwärtigen gesellschaftlichen Lebens.*
- *Er fördert durch die Auseinandersetzung mit den ethischen Traditionen und Werten verschiedener Religionen und Weltanschauungen die moralische Urteilsbildung und das ethische Handeln der Schülerinnen und Schüler.*
- *Er unterstützt die Kinder und Jugendlichen angesichts der Vielfalt von Religionen und Weltanschauungen bei ihrer Existenzvergewisserung und bei der Klärung eigener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen; er trägt so dazu bei, dass junge Menschen angesichts von Vielfalt ihren eigenen Standort finden und fähig werden, ihr Leben selbstverantwortet zu gestalten.*

Dieser besondere Weg des Religionsunterrichts in Hamburg findet angesichts von Religionenvielfalt in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler hohe Akzeptanz in den Hamburger Schulen, in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit und in der religionspädagogischen Fachdiskussion. Er wird durch die „Gemischte Kommission Schule/Kirche“ einvernehmlich von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (und anderen evangelischen Kirchen) sowie von der Freien und Hansestadt Hamburg inhaltlich verantwortet und konzeptionell weiterentwickelt.

Das Recht der Eltern und – nach Erreichen der Religionsmündigkeit – der Schülerinnen und Schüler, die Teilnahme am Religionsunterricht abzulehnen, erfordert ein alternatives Angebot. Hamburg bietet hier nur für die 9. und (z. T.) 10. Klassen das Wahlpflichtfach Ethik, in der gymnasialen Oberstufe das Wahlpflichtfach Philosophie an. Im Bereich freies Gestalten der Grundschule ist es in einigen Schulen auch möglich, Kurse im Philosophieren mit Kindern anzubieten.

Dies vorausgeschickt fragen wir den Senat:

Der Religionsunterricht ist ein wesentliches und prägendes Schulfach für junge Menschen, die sich mit Sinnfragen beschäftigen und dadurch eigene Wertvorstellungen finden. Ihm kommt eine hohe gesellschaftliche und erzieherische Bedeutung zu.

Rechtliche Grundlage des Religionsunterrichts in Hamburg ist Art. 7 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Weitere Grundlage ist die „Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts“ aus dem Jahre 1964, die seit 1977 sinngemäß auf die nordelbische Kirche angewendet wird. Entsprechend überwacht die Gemischte Kommission Schule/Kirche die Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Hamburg wird gegenwärtig nicht nach Konfessionen getrennt erteilt, sondern richtet sich als evangelischer Unterricht an alle Schülerinnen und Schüler.

Ein Rechtsanspruch anderer Religionsgemeinschaften auf Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach ist unter den Voraussetzungen gegeben, dass diese Gemeinschaften nach ihrer Größe und Postulationsfähigkeit einen verfassungskonformen und schulaufsichtlich organisierbaren Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erwarten lassen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Konsequenzen aus dem Abschluss der Staatskirchenverträge mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Katholischen Kirche

- a) *Wird die Katholische Kirche nach Kenntnis des Senats ihren grundgesetzlichen Anspruch auf Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche zukünftig in Hamburg realisieren?*
- b) *Wenn ja, soll dies flächendeckend und in allen Schulformen und -stufen geschehen?*
- c) *Welche Regelungen sind mit der Katholischen Kirche hinsichtlich der Durchführung von Katholischem Religionsunterricht an den Hamburger Schulen getroffen?*
 - *Im Blick auf die Religionslehrerausbildung in der 1. und 2. Ausbildungsphase*
 - *Im Blick auf die Organisation des Religionsunterrichts (z. B. Richtfrequenzen für die Größe der Lerngruppen)*
 - *Im Blick auf inhaltliche und curriculare Kooperationsformen (z. B. in einer Fächergruppe) mit anderen Fächern*
 - *Im Blick auf den Ort des Religionsunterrichts (z. B. nur innerhalb des regulären schulischen Unterrichtsangebots oder auch in der unterrichtsfreien Zeit in kirchlichen Räumen)*
 - *Im Blick auf den Einsatz von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Qualifikation und Finanzierung)*

- *Wird an einem Entwurf eigener Rahmenpläne für einen katholischen Religionsunterricht gearbeitet bzw. ist geplant dies zu tun? Gegebenenfalls durch wen?*

Der Kirchenstaatsvertrag mit dem Heiligen Stuhl sieht vor, dass auch an den öffentlichen Schulen Hamburgs künftig katholischer Religionsunterricht erteilt werden soll. Mit Klärung der Einzelheiten dieses Unterrichts hat sich der Senat bisher nicht befasst. In Bezug auf die Religionslehrkräfteausbildung wurden noch keine Regelungen getroffen.

- d) *Welche Religionsgemeinschaften haben grundsätzlich das Recht auf einen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen an Hamburger staatlichen Schulen?*

Grundsätzlich haben alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 3 GG ein Recht auf Einrichtung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterrichts.

- e) *Vertritt die Behörde für Bildung und Sport gegenüber den Religionsgemeinschaften in Hamburg auch zukünftig die von ihr in den Rahmenplänen für den Religionsunterricht mitverantworteten religionsdidaktischen Grundsätze?*

Ja. Da jedoch die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erfolgt, liegt die inhaltliche Ausgestaltung der religionsdidaktischen Grundsätze bei den Religionsgemeinschaften.

- f) *Welche Kirchen sind derzeit in der gemischten Kommission Schule/Kirche vertreten? Ist beabsichtigt, diese Zusammensetzung ggf. zu ändern? Wenn ja, wie? Oder ist beabsichtigt, eine neue Kommission mit den Trägern des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen zu bilden?*

Zurzeit sind in der Gemischten Kommission Schule/Kirche folgende Kirchen vertreten: die Nordelbisch Evangelisch-Lutherische Landeskirche, die Evangelisch-reformierte Kirche und ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Hamburgs.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

- g) *Mit welcher organisatorischen Form und inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichts kann nach Auffassung der Behörde für Bildung und Sport angesichts des multikulturellen und multireligiösen Charakters der modernen Gesellschaft am besten die religiöse Kompetenzentwicklung junger Menschen im Rahmen des Allgemeinbildungsauftrags der öffentlichen Schule gefördert werden?*

Gemäß Art. 7 Abs.2 und 3 GG erfolgt die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften. Der Senat nimmt deren Überzeugungen, die Ausdruck in den abgestimmten Rahmenplänen Religion finden, auf und sorgt organisatorisch (Studentafeln, Lehrkräfte, Ausbildung der Lehrkräfte usw.) für deren Umsetzung; ansonsten erfolgt keine Priorisierung.

- h) *Unterstützt die Behörde für Bildung und Sport für den Fall, dass die Katholische Kirche einen getrennten Religionsunterricht an Hamburgs Schulen realisieren wird, die evangelischen Kirchen auch weiterhin bei der Realisierung eines gemeinsamen Religionsunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler?*

Die zuständige Behörde gewährleistet und stützt jeden Religionsunterricht, der nach Art. 7 Abs. 3 GG in Hamburg eingerichtet ist.

- i) *Gibt es seitens der Behörde für Bildung und Sport für den Fall, dass zukünftig in Hamburgs Schulen mehrere verschiedene Religionsunterrichtsangebote in konfessioneller bzw. religiöser Trennung erteilt werden, Pläne, die Alternativfachregelung bereits in niedrigeren Jahrgangsstufen als bisher (ab Klasse 9) vorzusehen oder ein Pflichtfach mit ethischen und religiösen Inhalten zu schaffen, an dem alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen müssen (vgl. Berlin und Brandenburg)?*

Nein.

2. Situation des Religionsunterrichts in den allgemein bildenden Schulen

- a) *Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht sind in den einzelnen Klassenstufen laut Stundentafel für die verschiedenen Schulformen vorgesehen?*

Die Verordnung über die Stundentafel für die Grundschule (1997) sieht für das Fach Religion in den Klassenstufen 3 und 4 je 2 Stunden vor. Das Fach Religion wird darüber hinaus in den Klassen 1 und 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Stunden zur „Freien Gestaltung“ berücksichtigt.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gesamtschulen, der Haupt- und Realschulen und der Gymnasien werden nach der Regelstundentafel der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I) (2003) je 2 Stunden Religion ausgewiesen.

Religion wird in den Gesamtschulen und den Hauptschulen als Wahlpflichtfach nach der Regelstundentafel der STVO-Sek I (2003) in Jahrgangsstufe 9 mit 2 Stunden, in den Gymnasien und Realschulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit je 2 Stunden angeboten.

- b) *Wie begründen sich die Unterschiede zwischen den Stundentafeln der verschiedenen Schulformen in einzelnen Jahrgängen, insbesondere die geringere Stundenzahl in der Hauptschule und der Gesamtschule?*

Auf Grund der zu hohen Gesamtzahl an Unterrichtsstunden an der Gesamtschule folgte die Gemischte Kommission Schule/Kirche dieser Stundenverteilung.

- c) *Gibt es Überlegungen, die Lücke in Klasse 7 und 8 zu schließen und damit ein werteorientierendes Unterrichtsangebot auch in diesen Jahrgängen zu machen, die besonders durch die Pubertät der Schülerinnen und Schüler geprägt sind?*

Nein.

- d) *Wird durch die Schulaufsicht erhoben, ob der Religionsunterricht laut Stundentafel erteilt wird? Wenn nein, warum nicht?*

Die Einhaltung der Stundentafelvorgaben verantworten die Schulleitungen. Eine gesonderte Prüfung durch die Schulaufsicht erfolgt nicht regelhaft.

Die im Rahmen der Anfrage vorgenommene Erhebung weist Unstimmigkeiten in den absoluten Zahlen auf Grund unklarer Angaben einiger Schulen auf. Die für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehende Zeit reichte für sichernde Nachfragen nicht aus.

- e) *An wie vielen Schulen, in wie vielen Klassen wird der Religionsunterricht entsprechend Stundentafel erteilt? Wie viele Schülerinnen und Schüler (in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen des jeweiligen Schülerjahrgangs) nehmen daran teil? (Bitte getrennt nach Schularten und Jahrgangsstufen aufschlüsseln.)*

f) An wie vielen Schulen, in wie vielen Klassen wird der Religionsunterricht nicht entsprechend Stundentafel erteilt? (Bitte getrennt nach Schularten und Jahrgangsstufen aufschlüsseln.)

Klassenstufe	Zahl der Schulen (Sch) und Klassen (KI), in denen Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel (ST) erteilt wird															
	Grund-, Haupt- und Realschulen				Sonderschulen				Gymnasien				Gesamtschulen			
	Gesamt		Erteilung gem. ST.		gesamt		Erteilung gem. ST.		gesamt		Erteilung gem. ST.		gesamt		Erteilung gem. ST.	
	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI
3	181	455	174	442	22	39	20	37					18	46	16	39
4	183	444	177	434	21	37	19	34					18	45	16	40
5	48	91	45	86	19	32	16	27	54	188	47	167	30	146	27	130
8	53	102	51	99	20	41	18	36	55	185	45	158	31	148	28	135
9	54	146	46	130	19	46	15	38	58	183	57	181	30	147	29	140
10	54	86	48	79	9	18	6	15	59	167	58	165	17	81	17	81
11									57	152	57	152	12	36	11	32
12									59	162	58	161	13	29	12	26
13									60	132	59	131	13	25	12	22

Klassenstufe	Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen											
	Grund-, Haupt- und Realschulen			Sonderschulen			Gymnasien			Gesamtschulen		
	ge- sammt	Teil- nahme	in %	Ge- sammt	Teil- nahme	in %	ge- sammt	Teil- nahme	in %	ge- sammt	Teil- nahme	in %
3	10792	10782	99,9	354	339	95,8				1608	1608	100,0
4	10313	10302	99,9	290	283	97,6				1060	1060	100,0
5	2263	2261	99,9	335	330	98,5	5231	5217	99,7	3629	3626	99,9
8	2649	2598	98,1	401	372	92,8	5060	5045	99,7	3651	3647	99,9
9	3519	3415	97,0	481	479	99,6	4821	4100	85,0	3603	3342	92,8
10	2071	2024	97,7	151	135	89,4	4430	3859	87,1	2050	1859	90,7
11							4255			1018		
12							4427			887		
13							3614			872		

g) Welche Gründe werden für die Abweichungen genannt? Werden andere Unterrichtsfächer anstelle des Religionsunterrichtes erteilt oder entfallen die Stunden?

Klassenstufe	Gründe für die Abweichung von der Studentafel in Anzahl von Klassen/Kursen				Verfahren	
	Fehlende Religionslehrkraft	Schulprofil	Abmeldung von Schülern	Sonstiges	Stunden entfallen ersatzlos	Unterricht in anderen Fächern
3	9	4	0	9	0	22
4	6	3	0	9	0	18
5	20	22	0	4	7	40
6	17	25	0	6	9	39
9	13	3	3	16	0	33
10	3	0	1	9	0	12
11	4	0	0	0	0	4
12	4	0	0	0	0	4
13	4	0	0	0	0	4

h) In wie vielen Schulen und Klassen (bzw. Kursen) wird ab Klasse 9 Wahlpflicht Religion und Ethik bzw. Philosophie erteilt? (Bitte getrennt nach Schularten und Jahrgangsstufen aufschlüsseln.)

Klassenstufe	Zahl der Schulen (Sch) und Klassen (KI), in denen ab Klassenstufe 9 Wahlpflicht Religion und Ethik bzw. Philosophie erteilt wird															
	Haupt- und Realschulen				Sonderschulen				Gymnasien				Gesamtschulen			
	gesamt		Erteilung		gesamt		Erteilung		gesamt		Erteilung		gesamt		Erteilung	
	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI
9	54	146	23	66	19	46	12	33	58	183	53	172	30	147	17	819
10	54	86	21	36	9	18	7	18	59	167	52	150	17	81	16	79
11									57	152	48	146	12	36	10	32
12									59	162	54	154	13	29	11	25
13									60	132	52	124	13	25	10	22

i) In wie vielen Schulen und Klassen (bzw. Kursen) wird ab Klasse 9 nicht alternativ Religion und Ethik bzw. Philosophie erteilt (z. B. nur Ethik oder gemeinsam Religion/Ethik)? (Bitte getrennt nach Schularten und Jahrgangsstufen aufschlüsseln.)

Klassenstufe	Zahl der Schulen (Sch) und Klassen (KI), in denen ab Klassenstufe 9 nicht alternativ Religion und Ethik bzw. Philosophie erteilt wird															
	Haupt- und Realschulen				Sonderschulen				Gymnasien				Gesamtschulen			
	gesamt		Erteilung		gesamt		Erteilung		gesamt		Erteilung		gesamt		Erteilung	
	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI	Sch	KI
9	54	146	25	61	19	46	7	13	58	183	5	11	30	147	13	66
10	54	86	33	30	9	18	2	2	59	167	7	17	17	81	1	2
11									57	152	9	6	12	36	2	4
12									59	162	5	8	13	29	2	4
13									60	132	8	8	13	25	3	3

- j) Sollten dem Senat zu den Fragen c) bis f) keine Daten vorliegen: Wie beurteilt der Senat die in einer 2003 gemeinsam vom Pädagogisch-Theologischen Institut Hamburg und dem Amt für Schule durchgeführten Untersuchung zur Situation des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I erhobenen Daten, nach denen
- 15 % der Befragten angaben, dass an ihrer Schule nur Ethik erteilt würde;
 - 13 % der Befragten erklärten, dass an ihrer Schule die Fächer Religion und Ethik gemeinsam unterrichtet werden (an Gesamtschulen 50 %, an Haupt- und Realschulen 56 %);
 - 75 % der Antwortenden aus den H/R-Schulen von einer nicht durch die Stundentafel gedeckten Praxis des Religionsunterrichts an ihren Schulen berichteten;
 - 10 % der Befragten aussagten, dass der Religionsunterricht mit weniger Stunden als in der Stundentafel vorgesehen erteilt wird.

Entfällt.

- k) Die in j) genannte Untersuchung bezog die Gymnasien nicht mit ein. Warum nicht? Welche Erkenntnisgrundlage hat die BBS über die entsprechende Situation an den Gymnasien?

Die in j) genannte Untersuchung bezog die Gymnasien ein.

- l) Welche Schritte hat die Behörde für Bildung und Sport unternommen, um diese Angaben aus der von ihr mitverantworteten Untersuchung in den Schulen zu überprüfen und ggf. die Beachtung der Stundentafel durchzusetzen?

Die Umsetzung der Stundentafelvorgaben wird im Einzelfall im Rahmen schulaufsichtlicher Tätigkeit durchgesetzt.

- m) Werden die Eltern der Grundschüler auf ihr Recht hingewiesen, ihre Kinder von dem Religionsunterricht abzumelden und wie werden nicht-teilnehmende Schülern während dieser Stunden unterrichtet/betreut?

Die Eltern werden von der jeweiligen Schule auf ihr Abmelderecht vom Religionsunterricht hingewiesen. Die Schule gewährleistet bei Abmeldung eine entsprechende Betreuung bzw. anderen Unterricht.

- n) Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 nicht am Religionsunterricht teil? (Bitte getrennt nach Schularten und Jahrgangsstufen aufschlüsseln.)

Siehe Antwort zu 2. e) und f).

- o) Wie viele Schülerinnen und Schüler wählen in Klasse 9 und 10 jeweils die Fächer Religion bzw. Ethik? (Bitte getrennt nach Schularten aufschlüsseln.)

Klassenstufe	Zahl der Schülerinnen und Schüler, die ab Klassenstufe 9 Religion bzw. Ethik gewählt haben							
	Haupt- und Realschulen		Sonderschulen		Gymnasien		Gesamtschulen	
	Religion	Ethik	Religion	Ethik	Religion	Ethik	Religion	Ethik
9	299	1934	79	75	1439	2913	344	1385
10	161	1118	32	10	1523	2517	0	204

- p) *Wie viele Schülerinnen und Schüler wählen in der gymnasialen Oberstufe die Fächer Religion bzw. Philosophie; wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den letzten fünf Jahren im Fach Religion bzw. Philosophie in Grund- oder Leistungskursen geprüft? (Bitte in absoluten Zahlen und Prozentwerten des Schülerjahrgangs angeben.)*

Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Leistungs- und Grundkursen der Fächer Religion und Philosophie (Schuljahre 2000/2001 bis 2004/2005):

Schuljahr	Religion				Religion			
	1. Halbjahr				3. Halbjahr und höher			
	Grundkurs	Grundkurs in Prozent	Leistungskurs	Leistungskurs in Prozent	Grundkurs	Grundkurs in Prozent	Leistungskurs	Leistungskurs in Prozent
2000/2001	2.230	42,0	14	0,3	1.571	32,8	45	0,9
2001/2002	2.169	41,5	15	0,3	1.521	31,5	13	0,3
2002/2003	2.289	43,5	–	–	1.617	33,7	27	0,6
2003/2004	2.349	42,6	14	0,3	1.640	33,9	–	–
2004/2005	2.884	48,9	–	–	1.912	38,2	17	0,3

Schuljahr	Philosophie				Philosophie			
	1. Halbjahr				3. Halbjahr und höher			
	Grundkurs	Grundkurs in Prozent	Leistungskurs	Leistungskurs in Prozent	Grundkurs	Grundkurs in Prozent	Leistungskurs	Leistungskurs in Prozent
2000/2001	2.332	44,0	27	0,5	1.393	29,0	20	0,4
2001/2002	2.267	43,4	25	0,5	1.420	29,4	25	0,5
2002/2003	2.365	44,9	51	1,0	1.354	28,2	33	0,7
2003/2004	2.494	45,2	68	1,2	1.361	28,1	49	1,0
2004/2005	2.604	44,2	42	0,7	1.342	26,8	55	1,1

- q) *Ist beabsichtigt, in Hamburg zukünftig auch die Fächer Religion und Philosophie im Abitur mit zentralen Elementen zu prüfen?*

Nein.

- r) *Gibt es an allen Schulen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für das Fach Religion bzw. für Ethik und Philosophie; werden regelmäßig Fachkonferenzen (wie oft) abgehalten? (Bitte nach Schularten und -stufen getrennt aufschlüsseln.) Arbeiten die Fachkonferenzen von Religion bzw. Ethik und Philosophie zusammen? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Es steht den Lehrerkonferenzen nach § 59 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) frei, ob sie Fachkonferenzen bilden. Die genannten Fächer werden häufig von anderen Fachvertretungen mitvertreten. Dies wird von der zuständigen Behörde nicht erhoben.

- s) *Wie groß ist die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer, die ausdrücklich als Religionslehrkraft (bzw. mit Bezug auf die Fächer Ethik oder Philosophie) auf A 14-Beförderungsstellen im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gelangten im Verhältnis zur Gesamtzahl der A 14-Ausschreibungen?*

In der Zeit vom 1. Februar 2001 bis zum 1. August 2005 wurden 426 schulgenaue A 14-Beförderungsstellen ausgeschrieben, davon 15 mit dem Fächerwunsch Religion/ Philosophie, davon wurden drei besetzt.

- t) *Hält die Behörde für Bildung und Sport die Situation des Religionsunterrichts und der Wahlpflichtfächer Ethik und Philosophie in den verschiedenen Schulstufen und Schularten des allgemein bildenden Schulwesens für befriedigend bzw. welche Maßnahmen wird sie zur Verbesserung ergreifen?*

Ja.

3. Rahmenbedingungen des Religions- und Ethikunterrichts an allgemein bildenden Schulen

- a) *Wie viele grundständig ausgebildete Religionslehrerinnen und -lehrer erteilen Religionsunterricht bzw. in den Klassen 9/10 Ethikunterricht? (Bitte nach Schularten und -stufen getrennt aufschlüsseln.)*
- b) *Wie viele für das Fach nicht ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer erteilen Religionsunterricht bzw. in den Klassen 9/10 Ethikunterricht? (Bitte nach Schularten und -stufen getrennt aufschlüsseln.)*

Klassenstufe	Zahl der Lehrkräfte, die Religion bzw. Ethik unterrichten							
	Haupt- und Realschulen				Sonderschulen			
	Zahl der Lehrkräfte, die Religion unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte	Zahl der Lehrkräfte, die Ethik unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte	Zahl der Lehrkräfte, die Religion unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte	Zahl der Lehrkräfte, die Ethik unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte
3	432	117	19	4	31	4	5	0
4	422	85	22	4	29	6	5	0
5	87	22	0	0	21	2	7	1
9	32	14	120	10	27	2	19	1
10	18	8	79	9	6	2	4	0

Klassenstufe	Zahl der Lehrkräfte, die Religion bzw. Ethik unterrichten							
	Gymnasien				Gesamtschulen			
	Zahl der Lehrkräfte, die Religion unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte	Zahl der Lehrkräfte, die Ethik unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte	Zahl der Lehrkräfte, die Religion unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte	Zahl der Lehrkräfte, die Ethik unterrichten	davon ausgebildete Religionslehrkräfte
3					36	10	0	0
4					36	6	0	0
5	146	63	1	0	134	24	0	0
9	65	61	107	16	49	22	103	11
10	63	62	90	16	0	0	8	0
11	75	71	24	1	18	17	0	0
12	76	74	20	2	15	14	2	0
13	67	66	15	1	13	12	2	0

- c) *Wie viele Lehrer wurden durch Teilnahme an den Jahreskursen des PTI oder ähnliche Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert? (Bitte nach Schularten und -stufen getrennt aufschlüsseln.)*

Am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) haben bisher keine Jahreskurse mit abschließendem Zertifikat stattgefunden.

Das Pädagogisch-Theologische Institut Hamburg (PTI) führte in den letzten drei Schuljahren für Grundschulen und für berufliche Schulen Jahreskurse mit jeweils zehn Veranstaltungen im Umfang von je drei Stunden durch.

Teilnehmende an den Jahreskursen des PTI:

Schulform	Schuljahr 2003/2004	Schuljahr 2004/2005	Schuljahr 2005/2006
Grundschule	12	25	25
Berufliche Schulen	22	12	6

- d) *Wie beurteilt der Senat die in einer 2003 gemeinsam vom Pädagogisch-Theologischen Institut Hamburg und dem Amt für Schule durchgeführten Untersuchung zur Situation des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I erhobenen Daten, nach denen*
- *in der Sekundarstufe I im Durchschnitt 42 % (in den Klassen 5 und 6 sogar 56 %) des Religionsunterrichts von Lehrerinnen und Lehrern ohne eine grundständige Ausbildung (an Haupt- und Realschulen 55 %; an Gesamtschulen 56 %) erteilt wird;*
 - *im Durchschnitt 33 % der den Religionsunterricht Erteilenden dies ohne jegliche Teilnahme an Nachqualifizierungsmaßnahmen tun (an Haupt- und Realschulen 54 %; an den Gesamtschulen 56 %);*
 - *50,4 % der Befragten an Haupt- und Realschulen bzw. nur 4 % an Gesamtschulen die Ausstattung des Religionsunterrichts mit Lernmitteln für gut halten;*
 - *die Befragten übereinstimmend die geringe Wertschätzung des Fachs Religion durch Schulleitungen und Kollegium als besonders gewichtigen Erschwernisfaktor für die Praxis des Religionsunterrichts benennen?*

Der im Auftrag der Gemischten Kommission Schule/Kirche erstellte Bericht zur „Situation des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I in Hamburg – Ergebnisse der Befragung Hamburger Religionslehrerinnen und -lehrer in der Sekundarstufe I“ gibt nicht repräsentative Einschätzungen zur Lage des Faches an (siehe auch Bericht, Seite 4). Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

- e) *Die in d) genannte Untersuchung bezog die Gymnasien nicht mit ein. Welche Erkenntnisgrundlage hat die BBS über die entsprechende Situation an den Gymnasien?*

Die in der Antwort zu 3. d) genannte Untersuchung bezog die Gymnasien ein.

- f) *Wie ist die Alterstruktur der ausgebildeten Religionslehrerinnen und -lehrer? (Bitte nach Schularten getrennt aufschlüsseln.)*

Die Altersstruktur der Lehrkräfte mit einer Ausbildung im Fach Religion ist den in der Anlage beigefügten Tabellen mit dem Stand 30. September 2005 zu entnehmen. Die Auswertung ist nur bezogen auf die jeweiligen Lehramtsausbildungen, nicht jedoch bezogen auf die Schulformen möglich; insbesondere an den Gesamtschulen werden typischerweise sowohl Lehrkräfte mit einer Ausbildung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I als auch für das Lehramt an Gymnasien eingesetzt.

- g) *Wenn dem Senat zu der Frage d) keine Daten vorliegen sollten:*
- *Warum werden solche Daten nicht erhoben?*
 - *Auf welcher Grundlage verantwortet die Behörde für Bildung und Sport ihre Personalplanung für das Fach Religion?*
 - *Kann der aufgrund von Pensionierung entstehende fachliche Einstellungsbedarf durch Neueinstellungen gedeckt werden?*

Entfällt.

- h) *Wie viele ausgebildete Religionslehrerinnen und -lehrer sind in den letzten fünf Jahren pensioniert worden; wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Religion sind in den letzten fünf Jahren neu eingestellt worden? (Bitte nach Schularten getrennt aufschlüsseln.)*
- i) *Wie viele Neueinstellungen gab es in den letzten fünf Jahren mit dem Fach Religion? (Bitte aufschlüsseln nach Lehrämtern und Schulformen ggf. -stufen.)*

Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Sie können auch im Rahmen der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden

Seit dem 1. Januar 2001 sind insgesamt 324 Lehrkräfte mit dem Fach Religion neu eingestellt worden, hiervon 26 mit einer Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, 55 mit einer Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, fünf mit einer Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen, acht ohne Lehramtsausbildung (z. B. Magister oder Diplom), die übrigen mit einer Ausbildung für die Primarstufe und Sekundarstufe I.

- j) *Wie viele Bewerber mit dem Fach Religion wurden in den zurückliegenden fünf Jahren zum Referendariat zugelassen? (Bitte aufschlüsseln nach Lehrämtern.)*

Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (GHR) und das Lehramt Oberstufe Allgemeinbildende Schulen (GYM) weisen zwei zulassungsrelevante Unterrichtsfächer auf, von denen eines das Fach Religion sein kann. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Oberstufe Berufliche Schulen (BS) ist die berufliche Fachrichtung das Zulassungskriterium, für das Lehramt an Sonderschulen (SO) sind die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen zulassungsrelevant.

Auf Grund der Umstellung des Datenbanksystems kann über fächerdifferenzierte Zulassungszahlen lediglich für die letzten fünf Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst berichtet werden. Die Zahl derjenigen, die mit dem Fach Religion eingestellt werden, ist auf Grund von nachträglichen Absagen niedriger als die der Zugelassenen.

Einstellungstermin	GHR	GYM	BS	SO
	zugelassen	zugelassen	zugelassen	zugelassen
1. August 2003	19	6	0	3
1. Februar 2004	15	7	0	6
1. November 2004	20	5	0	2
1. Mai 2005	11	8	0	3
1. November 2005	14	10	0	1

- k) *Wie viele Bewerber mit dem Fach Religion wurden in den jeweiligen Jahren nicht aufgenommen mit Verweis auf fehlende Plätze? (Bitte aufschlüsseln nach Lehrämtern und den jeweilig mitgebrachten Noten des 1. Staatsexamens.)*

Auf Grund der Umstellung des Datenbanksystems kann lediglich für die letzten fünf Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst über nicht bei der Zulassung berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber berichtet werden, deren eines Unterrichtsfach das Fach Religion ist. Daten liegen für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (GHR) und für das Lehramt Oberstufe Allgemeinbildende Schulen (GYM) vor.

Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst Lehramt GHR, Absagen mit dem Fach Religion									
01.08.2003 305 Bewerbungen		01.02.2004 290 Bewerbungen		01.11.2004 426 Bewerbungen		01.05.2005 434 Bewerbungen		01.11.2005 529 Bewerbungen	
Note	Anzahl	Note	Anzahl	Note	Anzahl	Note	Anzahl	Note	Anzahl
1,3	1	1,3	3	1,2	1	1,6	1	1,6	1
1,6	2	1,6	1	1,6	2	1,8	1	1,7	1
2,3	5	2,0	5	1,8	1	2,0	2	1,8	2
2,0	9	2,3	2	2,0	5	2,2	2	2,0	3
2,6	2	2,6	2	2,2	3	2,5	1	2,2	1
3,0	2	2,8	1	2,4	1	2,8	3	2,8	1
3,3	1	3,0	3	2,6	1	3,0	1	3,0	3
		3,2	2	2,8	3	3,2	2	3,1	1
		3,5	2	3,0	1	3,4	1	3,2	2
				3,2	1	3,5	1	3,5	1
				3,4	1	3,6	1	3,6	1

Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst Lehramt GYM, Absagen mit dem Fach Religion									
01.08.2003 305 Bewerbungen		01.02.2004 290 Bewerbungen		01.11.2004 426 Bewerbungen		01.05.2005 434 Bewerbungen		01.11.2005 529 Bewerbungen	
Note	Anzahl	Note	Anzahl	Note	Anzahl	Note	Anzahl	Note	Anzahl
1,3	2	1,6	1	1,0	1	1,5	2	1,6	2
1,6	3	2,0	2	1,5	2	2,0	1	2,0	1
2,0	2	2,6	1	1,8	2	2,2	1	2,2	2
2,0	9	3,0	2	2,0	1	2,5	1	2,5	1
2,3	3	3,3	2	2,2	3	2,8	1	2,6	1
2,6	2			2,3	1	3,0	1	2,8	1
				2,4	1			3,2	1
				3,2	1				

- l) *Überprüft die Behörde für Bildung und Sport, ob Schulleitungen bei der Nennung der Einstellungsbedarfe das Fach Religion angemessen berücksichtigen? Wenn nein, wie stellt sie sicher, dass der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach fachlich qualifiziert erteilt werden kann?*
- m) *Hält die Behörde es für angemessen, wenn an zahlreichen Schulen in Hamburg nur eine grundständig für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkraft tätig ist? Wenn nein, welche Schritte ergreift sie zur Veränderung dieser Situation?*

Die Feststellung des Bedarfs an qualifiziertem Religionsunterricht obliegt der Schulleitung. Zu diesem Zwecke beantragt sie Neueinstellungen bzw. veranlasst Nachqualifizierungen. Die zuständige Behörde prüft nur im Einzelfall.

- n) *Seit dem Schuljahr 2005/2006 wird das Fach Religion in Hamburg auch in den Klassen 5 und 6 benotet. Wie wird mit Schülerinnen und Schülern verfahren, die wegen schlechter Noten in diesem Fach von den Eltern abgemeldet werden? Ist für sie eine wertorientierende Alternative geplant? Wenn nein, warum nicht?*

Die Abmeldezahlen vom Religionsunterricht sind sehr gering. Dabei gebietet es der Respekt vor dem Recht des Einzelnen auf Glaubensfreiheit, die Gründe für die Abmeldung vom Religionsunterricht nicht zu erforschen. Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet werden, werden in Verantwortung der Schulen betreut.

4. Situation und Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in den beruflichen Schulen

- a) *Wie viele für das Fach Religion grundständig ausgebildete Religionslehrerinnen und -lehrer gibt es in den verschiedenen Formen der beruflichen Schulen in Hamburg? (Getrennt aufschlüsseln.)*

An beruflichen Schulen werden insgesamt 21 Lehrkräfte mit einer Ausbildung im Fach Religion eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Personen mit einer Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und für andere Lehrämter. Eine getrennte Aufschlüsselung nach Schulformen an beruflichen Schulen ist nicht möglich. Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden üblicherweise schulformübergreifend eingesetzt. Über diese grundständig ausgebildeten Lehrkräfte hinaus werden an beruflichen Schulen 77 über eine Fortbildung am PTI ausgebildete Lehrkräfte eingesetzt.

- b) *Gibt es an jeder beruflichen Schule mindestens eine grundständig ausgebildete Religionslehrkraft? Wenn nein, hält die Behörde für Bildung und Sport dies für verantwortbar? Welchen Einfluss nimmt die Behörde auf die Schulleitungen hinsichtlich einer angemessenen Anmeldung von Einstellungsbedarfen für das Fach Religion?*

Grundständig ausgebildete Lehrkräfte gibt es an 17 beruflichen Schulen. Dies ist angemessen, weil das Unterrichtsfach Religion nur für das Technische Gymnasium und das Wirtschaftsgymnasium vorgesehen ist. Über das PTI ausgebildete Lehrkräfte bieten in weiteren 22 beruflichen Schulen Religionsgespräche an.

Insgesamt gibt es folglich an 39 von 46 beruflichen Schulen ein Angebot im Fach Religion bzw. Religionsgespräche.

- c) *Wie viele Stunden Religionsunterricht bzw. Religionsgespräch sind in den unterschiedlichen Formen der beruflichen Schulen laut Stunden-
tafel vorgesehen?*

In den beiden Halbjahren der Grundstufe und in zwei Halbjahren der Studienstufe des Technischen Gymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums werden jeweils zwei Unterrichtsstunden Religion angeboten. In der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule, der teil- und vollqualifizierenden Berufsfachschule sowie in der Fachschule für Sozialpädagogik sind im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr Religionsgespräche anzubieten.

- d) *Wird in allen beruflichen Schulen den Schülerinnen und Schülern tatsächlich Religionsunterricht bzw. Religionsgespräch angeboten? Wenn nein, wie können die Schülerinnen und Schüler ihren Anspruch auf Religionsunterricht bzw. Religionsgespräch realisieren?*

Religionsunterricht wird im Technischen Gymnasium und im Wirtschaftsgymnasium angeboten.

Religionsgespräche werden nicht in allen Schulformen der beruflichen Schulen angeboten, weil die Nachfrage nicht vorhanden ist oder weil Lehrkräfte nicht im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

- e) *Wie viele Stunden Religionsunterricht bzw. Religionsgespräch wurden in den letzten fünf Schuljahren in den beruflichen Schulen tatsächlich erteilt? Wie viele Schülerinnen und Schüler nahmen daran teil? (Bitte in absoluten Zahlen und in Prozentwerten zum jeweiligen Schülerjahrgang bezogen auf Vollzeit- und Teilzeitschulformen angeben.) Wie viele Lehrerwochenstunden wurden dafür gebraucht?*

Der Unterricht in Religion wird im Technischen Gymnasium und im Wirtschaftsgymnasium gemäß Stundentafel erteilt. Der Umfang der in den Schulformen Berufsschule, Berufsvorbereitungsschule und Berufsfachschule erteilten Religionsgespräche konnte zeitbedingt nicht erhoben werden.

- f) *Welche alternativen Unterrichtsangebote werden Schülerinnen und Schülern gemacht, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen?*

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht am Religionsunterricht des Technischen Gymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums teilnehmen wollen, besuchen sie den Unterricht im Fach Philosophie.

- g) *Ist der Religionsunterricht bzw. das Religionsgespräch auch im Kontext der Umstrukturierungen der beruflichen Schulen und veränderter didaktischer Konzepte gesichert bzw. welche Veränderungen sind zu erwarten?*

Ja.

- h) *Hält die Behörde für Bildung und Sport die Situation des Religionsunterrichts bzw. des Religionsgesprächs für befriedigend bzw. welche Maßnahmen wird sie zur Verbesserung ergreifen?*

Die Situation des Religionsunterrichts im Technischen Gymnasium und im Wirtschaftsgymnasium ist gut. Das Angebot zu Religionsgesprächen in den beruflichen Schulen wird weiterentwickelt. So ist in 2005 die Funktion eines Beauftragten/einer Beauftragten für Religionsgespräche an beruflichen Schulen besetzt worden. Die Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte an beruflichen Schulen am PTI wird fortgesetzt.

- i) *Gibt es ähnlich wie in der gymnasialen Oberstufe auch an der Berufsschule eine Alternative zum Fach Religion oder zum Religionsgespräch? Wenn ja, wie ist es ausgestaltet? Wenn nein, warum nicht?*

Religionsgespräche in der Schulform Berufsschule sind ein zusätzliches Angebot an die Schülerinnen und Schüler, für das es keine Alternative gibt.

- j) *Wie wird mit Schülerinnen und Schülern verfahren, die sich vom Religionsunterricht abmelden?*

Siehe Antwort zu 4. f).

5. Fortbildung von Religions- bzw. Ethiklehrerinnen und -Lehrern und Qualitätssicherung des Religions- bzw. Ethikunterrichts

- a) *Verfügt die Behörde für Bildung und Sport über Daten zum Fortbildungsverhalten der Religionslehrerinnen und -Lehrer/Ethiklehrerinnen und -Lehrern in den verschiedenen Schulformen und -stufen?*

Ja, soweit die Religionslehrkräfte bzw. Ethiklehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen des LI teilgenommen haben. Zu den Daten, die dem PTI vorliegen, siehe die Antworten zu 3. c) und zu 5. b).

- b) *Welche Angebote zur Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und zur Qualitätssicherung des Religionsunterrichts machen das PTI und das LiF; wie viele Lehrerinnen und Lehrer nehmen daran teil? (Bitte nach Schulformen und -stufen aufschlüsseln.)*

Das LI macht für Lehrkräfte im Fach Religion Angebote, die die Qualitätssicherung des Unterrichts sowie die Vermittlung grundlegender Kompetenzen nach Maßgaben des geltenden Rahmenplans gewährleisten.

Die Fortbildungsangebote des LI sind in verschiedener Publikationsform öffentlich zugänglich. Alle Angebote haben das Ziel, eine hohe Unterrichtsqualität zu gewährleisten.

Arbeitsschwerpunkte und Teilnehmendenzahlen am LI/Beratungsfeld Religion:

Schuljahr 2003/2004:

Schwerpunkte der Veranstaltungsangebote für Sekundarstufen I und II:

- Einführung in die neuen Rahmenpläne,
- Unterstützungsangebote für Fachleitungen,
- Unterstützungsangebote und Qualifizierung für Unterrichtende ohne Fakultas im Fach Religion.

Teilnehmendenzahl absolut: 305;

- nach Schulstufen (entsprechend Veranstaltungsausrichtung): Sekundarstufe I: 149, Sekundarstufe II: 146;
- nach Schulformen: Gymnasium: 184, Gesamtschule: 74, Grund-, Haupt- und Realschule: 40, Sonderschule: 5, Berufliche Schule: 2.

Schuljahr 2004/2005:

Schwerpunkte der Veranstaltungsangebote für Sekundarstufen I und II:

- Implementierung der neuen Rahmenpläne,
- Jahreskurs Sek II (geplantes Zentralabitur),
- neue Medien,
- Unterstützungsangebote und Qualifizierung für Unterrichtende ohne Fakultas im Fach Religion (jahresbegleitend in Kooperation mit PTI),
- Fachleiterqualifizierung H/R (Religion/Ethik).

Teilnehmendenzahl: 262;

- nach Schulstufen (entsprechend Veranstaltungsausrichtung): Sekundarstufe I: 165, Sekundarstufe II: 97;
- nach Schulformen: Gymnasium: 132, Gesamtschule: 53, Grund-, Haupt- und Realschule: 76, Berufliche Schule: 1.

Laufendes Schuljahr 2005/2006 (Stichtag: 15. Dezember 2005):

Schwerpunkt der Veranstaltungsangebote für Sekundarstufen I und II:

- Fachforen/Fachleiterqualifizierung,
- Unterstützungsangebote und Qualifizierung für Unterrichtende ohne Fakultas im Fach Religion,
- Implementierung und Evaluation RP Religion,
- Neue Medien.

Teilnehmerzahl: 216;

- nach Schulstufen (entsprechend Veranstaltungsausrichtung): Sekundarstufe I: 148, Sekundarstufe II: 68;
- nach Schulformen: Gymnasium: 142, Gesamtschule: 24, Haupt- und Realschule: 48, Berufliche Schule: 1, Sonderschule: 1.

Schulstufenübergreifende Kooperationsveranstaltung/-tagung (September 2005):

Teilnehmendenzahl: 61;

- nach Schulformen: Gymnasium: 21, Gesamtschule: 5, Haupt- und Realschule: 19, Grundschule: 7, Sonderschule: 5, Berufliche Schule: 2, andere: 2.

Teilnehmendenzahlen am PTI:

Zusätzlich zu den in der Antwort zu 3. c) aufgeführten Seminarveranstaltungen im Rahmen der Jahreskurse hat das PTI Fortbildungsveranstaltungen mit den im Folgenden genannten Teilnehmendenzahlen durchgeführt. In der Regel handelt es sich um dreistündige Veranstaltungen. Ein Teil der Veranstaltungen wird in Kooperationen mit dem LI durchgeführt.

Schuljahr 2003/2004:

Teilnehmendenzahl absolut: 768;

- nach Schulstufen (entsprechend Veranstaltungsausrichtung): Primarstufe: 620, Sekundarstufe I: 54, Sekundarstufe II/GYM: 51 (Gemeinschaftsveranstaltung mit dem LI), Sekundarstufe II/BS: 43.

Schuljahr 2004/2005:

Teilnehmendenzahl absolut: 435;

- nach Schulstufen (entsprechend Veranstaltungsausrichtung): Primarstufe: 337, Sekundarstufe I: 63, Sekundarstufe II/GYM: 0; Sekundarstufe II/BS: 35.

Schuljahr 2005/2006:

Teilnehmendenzahl absolut: bisher 251;

– nach Schulstufen (entsprechend Veranstaltungsausrichtung): Primarstufe: 188, Sekundarstufe I: 25, Sekundarstufe II/GYM: 0; Sekundarstufe II/BS: 38.

Außerdem führt das PTI ganztägige, teilweise mehrtägige Religionspädagogische Fachtagungen durch:

Schulstufe	Schuljahr 2003/2004 Anzahl der Teilnehmenden	Schuljahr 2004/2005 Anzahl der Teilnehmenden
Primarstufe	52	28
Sekundarstufe I	48	30
Sekundarstufe II	48	38

c) *Welche Fortbildungsangebote für Ethiklehrerinnen und -lehrer macht das LiF?*

Das LI bietet Lehrkräften im Fach Ethik Fortbildungen an, die an aktuellen Problemstellungen orientiert sind und die Vermittlung grundlegender Kompetenzen nach Maßgaben des geltenden Rahmenplans gewährleisten.

d) *Wird der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen des PTI und des LiF für das Fach Religion und das Fach Ethik im Rahmen des Arbeitszeitmodells angerechnet? Wenn nein, warum nicht?*

Ja, soweit die teilnehmenden Lehrkräfte diese Anrechnung mit der jeweils zuständigen Schulleitung geklärt haben.

e) *Sind die Schulleitungen gehalten, fachfremd den Religions- und Ethikunterricht erteilende Lehrerinnen und Lehrer zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu motivieren? Wenn nein, warum nicht?*

Es besteht eine sehr große Nachfrage nach Veranstaltungen und Unterstützungsangeboten für Unterrichtende ohne die Fakultas im Fach Religion. Die Seminare verzeichnen hohe Teilnehmendenzahlen in der Abteilung Fortbildung des LI. Die meisten Teilnehmenden werden durch die jeweiligen Fachvertretungen und/oder Schulleitungen motiviert.

f) *Gibt es im PTI oder im LiF besondere Nachqualifizierungsmaßnahmen für fachfremd Religion und Ethik Unterrichtende? Wenn ja, mit welchem zeitlichen Umfang; welche Abschlüsse werden erzielt; erfolgt eine Anrechnung auf die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer? Wenn nein, warum hält die Behörde für Bildung und Sport dies angesichts des hohen Anteils fachfremd erteilten Unterrichts im Interesse der Qualitätssicherung in diesem Fach für nicht notwendig?*

Das LI bietet regelmäßig Fortbildungen für Unterrichtende im Fach Religion Jahrgang 5/6 an, an denen Lehrkräfte ohne Fakultas im Fach Religion teilnehmen können. Je nach Bedarf und Nachfrage werden Seminare mit ein bis vier Sitzungsterminen mit jeweils drei Stunden durchgeführt. Die Teilnehmenden erhalten keine Zertifikate bzw. spezifischen Abschlüsse im Sinne einer anerkannten Nach-Qualifizierung. Die Teilnahme wird auf die Fortbildungsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet, soweit die teilnehmenden Lehrkräfte diese Anrechnung mit der jeweils zuständigen Schulleitung geklärt haben.

Zudem bietet das PTI eine Arbeitsgemeinschaft an, die sich monatlich zu einer dreistündigen Veranstaltung trifft. Die Teilnahme wird auf die Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der Arbeitszeit angerechnet, soweit diese Anrechnung entsprechend mit der jeweiligen Schulleitung geklärt wurde.

- g) *Halten das PTI oder das LiF spezielle Fortbildungsveranstaltungen oder Unterstützungsangebote für Fachvertreterinnen und -vertreter von Religion und Ethik vor? Sind diese verpflichtend (z. B. im Sinne von Landesfachkonferenzen)?*

Im Rahmen der für die Fachleitungen/Fachvertretungen aller Fächer verbindlichen Fachleitungsqualifizierung werden derartige Angebote entweder regional vorgehalten oder aber im Rahmen der zentralen Fortbildungsangebote des LI, z. B. zur Implementation der Rahmenpläne, durchgeführt.

Für das Fach Religion werden am LI schulstufen- und schulformenbezogen so genannte Fachforen zur Unterstützung, Weiterqualifizierung und für den regelmäßigen Austausch der Fachleitungen angeboten. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend.

Das PTI bietet für Vertreterinnen und Vertreter des Faches Religion seit dem Schuljahr 2005/2006 besondere Fortbildungsveranstaltungen für die Primarstufe an. Die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

- h) *Wird durch die Schulleitungen bzw. die Schulaufsicht überprüft, ob der tatsächlich erteilte Religionsunterricht hinsichtlich seiner Inhalte und Ziele gemäß den geltenden Rahmenplänen für das Fach erteilt wird? Wenn nein, warum nicht?*

Ja, im Einzelfall.

- i) *Ist beabsichtigt, in die geplanten Schulinspektionen auch den Religionsunterricht einzubeziehen? Wenn ja, sollen die Religionsgemeinschaften an der Einsichtnahme beteiligt werden? Wenn nein, welche Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts beabsichtigt die Behörde für Bildung und Sport stattdessen? Wird der Ethikunterricht in den Klassen 9/10 auch in die geplanten Schulinspektionen einbezogen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Schulinspektion wird im Rahmen der Qualitätsfeststellung schulischen Unterrichts das Fach Religion gleichberechtigt mit anderen Fächern behandeln.

- j) *Welche Erfahrungen liegen der Behörde für Bildung und Sport hinsichtlich der Akzeptanz bei den Lehrerinnen und Lehrern bzw. hinsichtlich der unterrichtlichen Realisierbarkeit der 2003 veröffentlichten Rahmenpläne für das Fach Religion vor?*

Nach Einschätzung der Schulaufsicht und der Gemischten Kommission Schule/Kirche gibt es bei den Lehrkräften eine hohe Akzeptanz der Rahmenpläne Religion.

- k) *Sind nach der dreijährigen Erprobung im Blick auf die didaktischen Prinzipien oder im Blick auf die zentralen Inhalte von Seiten der Behörde grundsätzliche Änderungen der Rahmenpläne beabsichtigt? Wenn ja, welche?*

Nein.

- l) *Welche Stellung sollen die Wahlpflichtfächer Religion und Philosophie in der neu strukturierten gymnasialen Oberstufe erhalten, wie sie derzeit in der Behörde für Bildung und Sport geplant wird?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

6. Religionsunterricht an Ganztagschulen

- a) *Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote auch Ergänzungsangebote im Bereich Religion machen oder Religionsgemeinschaften einladen, solche zu machen?*

Nein.

- b) *Sind dem Senat Bestrebungen einzelner Schulen oder einzelner Kirchgemeinden bekannt, das Fach Religion 9/10 in die Klassen 7/8 vorzuverlegen und fakultativ mit dem kirchlichen Konfirmandenunterricht zu verbinden?*

Nein.

7. Staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft

- a) *Gelten für Schulen in freier Trägerschaft die gleichen gesetzlichen Regelungen für den Religionsunterricht (z. B. als Mindeststandards) oder können Schulen auf ein Angebot für Religionsunterricht verzichten?*

Art. 7 Abs. 3 GG verpflichtet den Staat, Religionsunterricht innerhalb des staatlichen Schulwesens einzurichten. Freie Träger werden durch diese Vorschrift nicht verpflichtet.

- b) *Kann der Staat Schulen in freier Trägerschaft im Zuge des Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahrens verpflichten, einen Unterricht bzw. ein Unterrichtsfach anzubieten, in dem ethische, kulturkundliche und auch religionskundliche Themen verankert sind?*

Ersatzschulen müssen ein Unterrichtsangebot vorhalten, welches dem staatlichen Unterrichtsangebot gleichwertig ist. Im Genehmigungsverfahren und im Anerkennungsverfahren wird u. a. geprüft, ob die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere des § 2 Abs. 1 HmbSG im Einklang stehen. Danach ist es Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten. Die Schule muss die Erfüllung dieser Ziele inhaltlich nachweisen; auf die Bezeichnung der Unterrichtsfächer kommt es nicht an.

8. Alternativen zum Religionsunterricht (soweit nicht bereits in anderen Zusammenhängen erfragt)

- a) *Gibt es ein vorgeschriebenes Verfahren, nach dem die Schulen ihren (religionsmündigen) Schülerinnen und Schülern das Fach Religion sowie die Alternative Ethik bzw. Philosophie vorzustellen haben? Wie wird in den Schulen abgestimmt? Gibt es ein Informationsblatt für die Hand der Schülerinnen und Schüler mit der Darstellung beider Fächer?*
- b) *Gibt es ein vorgeschriebenes Verfahren, nach dem die Schulen ihren noch nicht religionsmündigen Schülerinnen und Schülern das Fach Religion vorzustellen haben? Wie werden Eltern über das Fach informiert, welche Alternativen werden ihnen für den Fall der Nichtteilnahme ihrer Kinder angeboten? Gibt es ein Informationsblatt für die Eltern?*

Es gibt kein vorgeschriebenes Verfahren. Die Vorstellung der Fächer und die Information der Eltern auf Elternabenden werden von den Schulen in eigener Verantwortung geregelt. Ein verbindliches Informationsblatt der zuständigen Behörde liegt entsprechend nicht vor. Zum Fach Religion für nicht religionsmündige Schülerinnen und Schüler gibt es keine Alternativangebote.

- c) *Welche Schulen machen im Grundschulbereich das ergänzende Angebot „Philosophieren mit Kindern“ im Rahmen des Freien Gestaltens? Welche inhaltlichen Konzepte gibt es dafür?*

Die zuständige Behörde stellt Handreichungen zum „Philosophieren mit Kindern“ in der Grundschule zur Verfügung. Welche Schulen „Philosophieren mit Kindern“ unterrichten, wird von der zuständigen Behörde nicht regelhaft erfasst und können im Rahmen der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

Die vorgenommene Erhebung ergab, dass es mindestens an nachstehenden Grundschulen und Grundschulabteilungen das ergänzende Angebot „Philosophieren mit Kindern“ gibt:

Adolph-Diesterweg-Schule	Schule Karlshöhe
Adolph-Schönfelder-Schule	Schule Klein Flottbeker Weg
Schule Alsterredder	Schule Krohnstieg
Schule Altengamme-Deich	Schule Lehmkuhlenweg
Schule Arnkielstraße	Schule Marmstorf
Aueschule Finkenwerder	Schule Marschweg
Ganztagsschule Bunatwiete/Maretstraße	Max-Traeger-Schule
Schule Carl-Cohn-Straße	Schule Öjendorfer Damm
Schule Cranz	Schule Rahlstedter Höhe
Schule Duvenstedter Markt	Schule Rönnkamp
Schule Ehestorfer Weg	Schule Schenefelder Landstraße
Schule Fahrenkrön	Schule Speckenreye
Schule Fuchsbergredder	Schule Stockflethweg
Schule Grumbrechtstraße	Schule Trenknerweg
Schule Grützühlenweg	Schule Turmweg
Schule Hasselbrook	Schule Windmühlenweg
Schule Heidacker	Sprachheilschule Mümmelmannsberg
Grundschule Heidhorst	Gesamtschule Blankenese
Schule Hinter der Lieth	Gesamtschule Eppendorf
Schule Jenfelder Straße	Gesamtschule Wilhelmsburg

- d) *Wie verfahren Schulen bei denen ungleich große Gruppen von Schülern jeweils Religion bzw. Ethik/Philosophie wählen? Ab welcher Schülerzahl (Untergrenze) kann eine Schule die Erteilung eines dieser Fächer ablehnen?*

Unterrichtsangebot und Unterrichtsorganisation verantwortet die jeweilige Schule im Rahmen vorgegebener gesetzlicher Regelungen und Richtlinien und der bereitstehenden personellen und räumlichen Ressourcen. Die Einrichtung von Kursen und Klassen erfolgt in rechtlicher und pädagogischer Gesamtverantwortung der Schulen. Mindestfrequenzvorgaben für die Kurseinrichtung gibt es daher auch für Religion und Ethik nicht. Die Einrichtung von Kursen wird in der Regel durch jahrgangsübergreifende Lerngruppenbildung ermöglicht.

- e) *Welche fachlichen Voraussetzungen müssen Lehrer vorweisen, die das Fach Ethik bzw. Philosophie unterrichten? (Antworten bitte bezogen auf die verschiedenen Schulformen und Lehrämter.)*

An Gymnasien und Gesamtschulen ist die Voraussetzung eine Fakultas im Fach Philosophie/Ethik bzw. eine fachliche Nachqualifizierung am LI oder am PTI. An Haupt- und Realschulen unterrichten Lehrkräfte affiner Fächer.

- f) *Gibt es in Hamburg universitäre Studiengänge, die auf die Unterrichtsfächer Ethik bzw. Philosophie ausgerichtet sind?*

An der Universität Hamburg besteht im Rahmen der Ausbildung zum Lehramt Oberstufe Allgemeinbildende Schulen die Möglichkeit, das Unterrichtsfach Philosophie zu studieren. Ethische Fragestellungen werden dort aber auch im Rahmen der Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Religion behandelt.

- g) *Gibt es im LiA entsprechende Fachseminare? Wenn nein, wie rechtfertigt die zuständige Behörde das Fehlen einer fachlich qualifizierten Ausbildung für diese Unterrichtsfächer?*

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Oberstufe Allgemeinbildende Schulen (GYM, LIA 2) wird ein Fachseminar Philosophie/Ethik vorgehalten. Das Fach Philosophie/Ethik ist für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (GHR) kein Studienfach. Zu einem großen Teil unterrichten Lehrkräfte mit der Fakultas im Fach Religion an diesen Schulen oft auch das Fach Ethik. In Absprache mit den für Philosophie und Religion zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten in der Fachbehörde wird im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I im Fachseminar Religion auch der Unterricht im Fach Ethik thematisiert.

- h) *Verfügt die Behörde für Bildung und Sport über Daten zum Fortbildungsverhalten der Ethik- bzw. Philosophielehrkräfte in den verschiedenen Schulformen und -stufen?*

Ja, soweit die Ethiklehrkräfte bzw. Philosophielehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen des LI teilgenommen haben.

- i) *Welche Angebote zur Fortbildung der Ethik- bzw. Philosophielehrerinnen bzw. -lehrer und zur Qualitätssicherung des Ethik- bzw. Philosophieunterrichts macht das LiF; wie viele Lehrerinnen und Lehrer nehmen daran teil? (Bitte nach Schulformen und -stufen aufschlüsseln.)*

Die Fortbildungsangebote des LI sind in verschiedener Publikationsform öffentlich zugänglich. Alle Angebote haben das Ziel, eine hohe Unterrichtsqualität zu gewährleisten. Durch die Veranstaltungsstandards der Abteilung Fortbildung wird dafür Sorge getragen, dass die Fortbildung auf die Vermittlung von Kompetenzen ausgerichtet ist und sich am Leitbild des gelungenen Lernens orientiert.

Im Schuljahr 2004/2005 haben an den Fortbildungsveranstaltungen des LI im Fach Ethik 141 Lehrkräfte und im Fach Philosophie 195 Lehrkräfte teilgenommen. Im Fach Philosophie zählt der Großteil der Fortbildungsteilnehmer zum Gymnasialbereich der allgemeinbildenden Schulen; im Fach Ethik ist das Verhältnis zwischen den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule ausgewogener. Der Anteil der Grund-, Haupt- und Realschul-Lehrkräfte an den Fortbildungsveranstaltungen des Faches Ethik ist gering.

Eine Schulstufenzuordnung lässt sich anhand der zur Verfügung stehenden Teilnehmenden-Daten nicht vornehmen und kann in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht ermittelt werden.

Für Lehrkräfte der Primarstufe haben sechs Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Philosophieren mit Kindern“ stattgefunden, davon eine als Supervisionsveranstaltung. Insgesamt wurde dieses Angebot von 123 Lehrkräften wahrgenommen.

- j) *Gibt es im LiF besondere Nachqualifizierungsmaßnahmen für fachfremd Unterrichtende? Wenn ja, mit welchem zeitlichen Umfang, welche Abschlüsse werden erzielt, erfolgt eine Anrechnung auf die Arbeitszeit der Lehrer? Wenn nein, warum hält die Behörde für Bildung und Sport dies angesichts des hohen Anteil fachfremd erteilten Ethik- bzw. Philosophieunterrichts im Interesse der Qualitätssicherung in diesem Fach für nicht notwendig?*

Siehe Antwort zu 5. f).

- k) *Hält das LiF spezielle Fortbildungsveranstaltungen oder Unterstützungsangebote für Fachvertreterinnen und -vertreter vor?*

Siehe Antwort zu 5. g).

- l) *Welche Erfahrungen liegen der Behörde für Bildung und Sport hinsichtlich der Akzeptanz bei den Lehrerinnen und Lehrern bzw. hinsichtlich der unterrichtlichen Realisierbarkeit der 2003 veröffentlichten Rahmenpläne für die Fächer Ethik bzw. Philosophie vor?*

Die Umsetzung der Rahmenpläne Ethik und Philosophie ist derzeit Gegenstand einer Evaluation. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. In den Fortbildungsveranstaltungen zeigt sich eine Akzeptanz der Rahmenpläne durch die Lehrkräfte.

- m) *Gibt es für die Erstellung der Rahmenpläne die Einladung zur Mitgestaltung an z. B. die Arbeitsgemeinschaft freier Weltanschauungsverbände oder einzelne Fachverbände? Wenn ja, an welche und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Die Rahmenpläne in den Fächern Philosophie und Ethik werden in alleiniger Verantwortung der zuständigen Behörde erstellt. Fachverbände und die Arbeitsgemeinschaft freier Weltverbände können sich in der Erprobungsphase der Rahmenpläne an der Diskussion beteiligen.

- n) *Sind nach der dreijährigen Erprobung im Blick auf die didaktischen Prinzipien oder im Blick auf die zentralen Inhalte von Seiten der Behörde grundsätzliche Änderungen der Rahmenpläne beabsichtigt? Wenn ja, welche?*

Siehe Antwort zu 8. l).

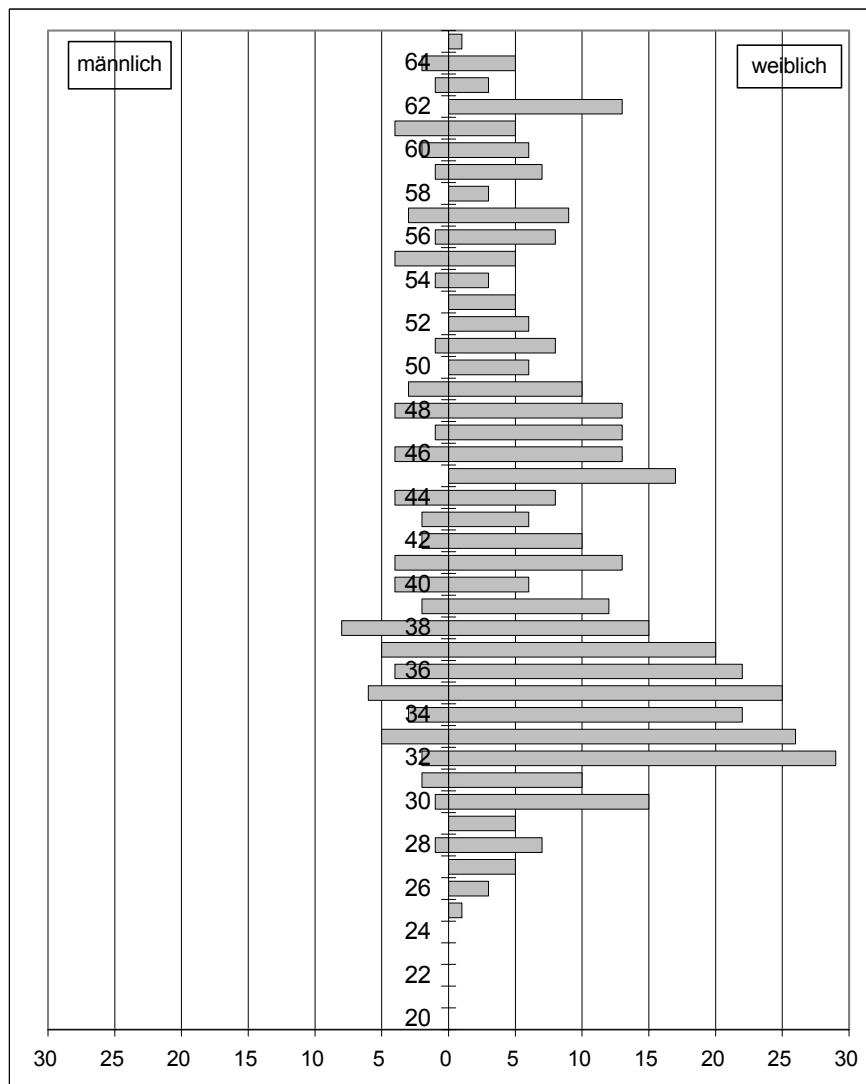
- o) *Hält die Behörde für Bildung und Sport die Situation der Alternativfächer in den verschiedenen Schulstufen und Schularten des allgemein bildenden Schulwesens für befriedigend bzw. welche Maßnahmen wird sie zur Verbesserung ergreifen?*

Ja.

**Altersstruktur der aktiven Beschäftigten in der Behörde für Bildung und Sport
hier: Lehrkräfte mit Fakultas in Religion
hier: Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I**

(Quelle: Paisy, Stand: 10.2005)

Anzahl der Beschäftigten (ohne Beurlaubte)	506	Anteile:	
Anzahl der Frauen	419	Frauen	82,8 Prozent
Anzahl der Männer	87	Männer	17,2 Prozent
Durchschnittsalter gesamt	42,10		
Durchschnittsalter Frauen	41,82		
Durchschnittsalter Männer	43,43		



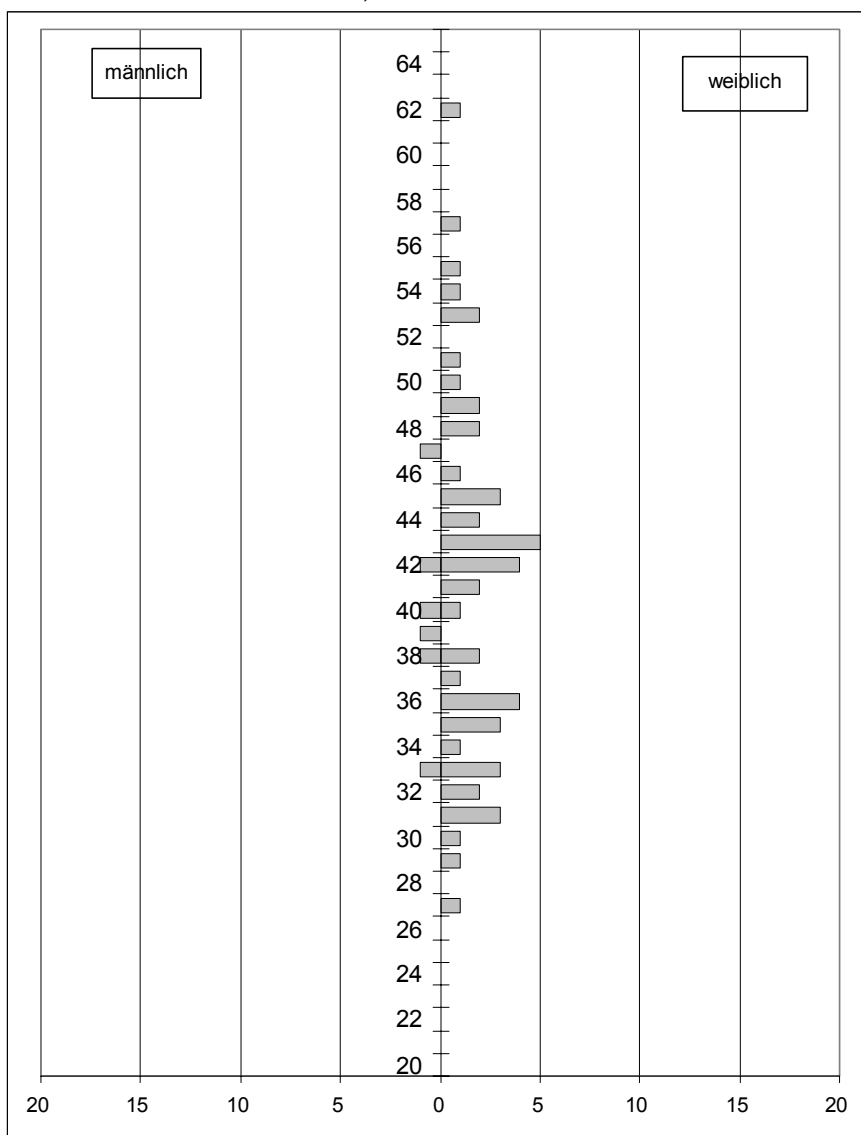
Altersstruktur der aktiven Beschäftigten in der Behörde für Bildung und Sport

hier: Lehrkräfte mit Fakultas in Religion

hier: Lehramt Sonderschulen

(Quelle: Paisy, Stand: 10.2005)

Anzahl der Beschäftigten (ohne Beurlaubte)	58	Anteile:	
Anzahl der Frauen	52	Frauen	89,7 Prozent
Anzahl der Männer	6	Männer	10,3 Prozent
Durchschnittsalter gesamt	41,03		
Durchschnittsalter Frauen	41,17		
Durchschnittsalter Männer	39,83		

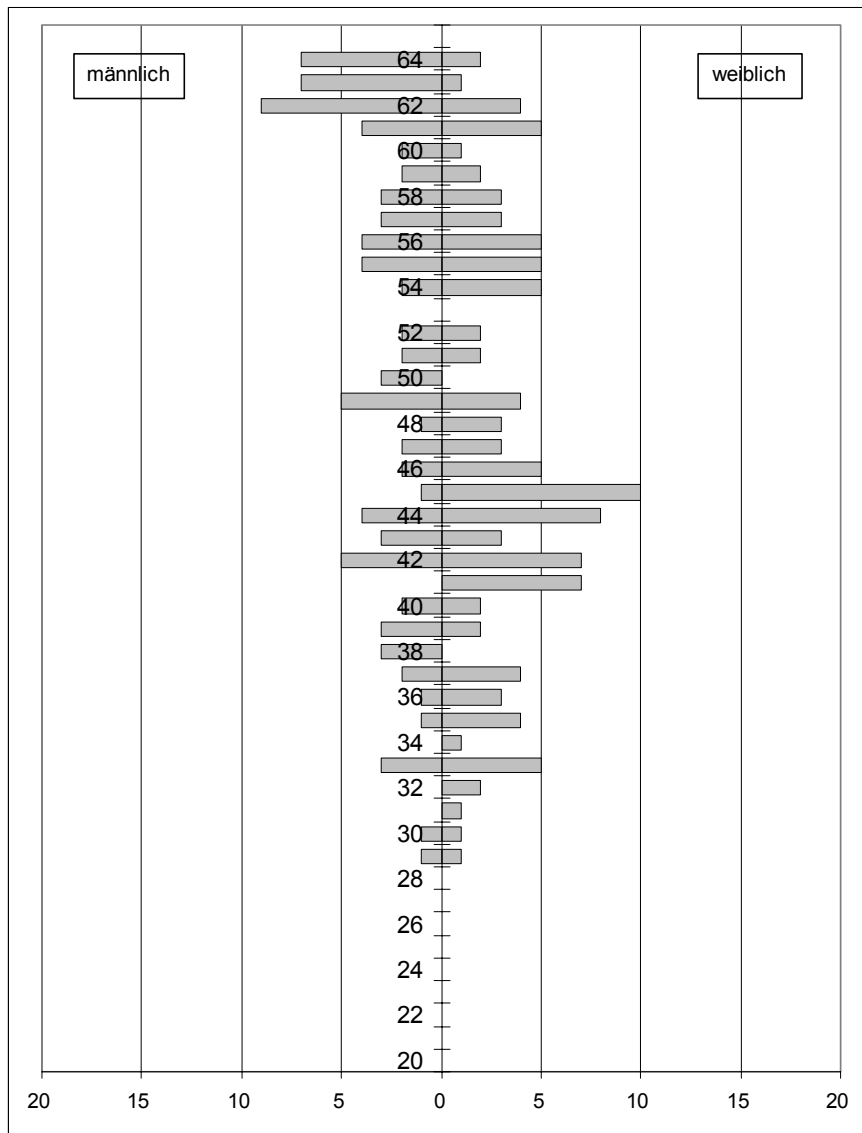


**Altersstruktur der aktiven Beschäftigten in der Behörde für Bildung und Sport
hier: Lehrkräfte mit Fakultas in Religion**

hier: Lehramt Gymnasien

(Quelle: Paisy, Stand: 10.2005)

Anzahl der Beschäftigten (ohne Beurlaubte)	210	Anteile:	
Anzahl der Frauen	116	Frauen	55,2 Prozent
Anzahl der Männer	94	Männer	44,8 Prozent
Durchschnittsalter gesamt	48,87		
Durchschnittsalter Frauen	46,79		
Durchschnittsalter Männer	51,44		



Altersstruktur der aktiven Beschäftigten in der Behörde für Bildung und Sport

hier: Lehrkräfte mit Fakultas in Religion

hier: Lehramt Berufliche Schulen

(Quelle: Paisy, Stand: 10.2005)

Anzahl der Beschäftigten (ohne Beurlaubte)	14	Anteile:	
Anzahl der Frauen	7	Frauen	50,0%
Anzahl der Männer	7	Männer	50,0%
Durchschnittsalter gesamt	41,21		
Durchschnittsalter Frauen	42,29		
Durchschnittsalter Männer	40,14		

